

## Zur Kirchen- und Schulgeschichte Gießens im Reformationszeitalter.

(Aus einem Vortrag.)

Von Karl Ebel.

Das hessische Land gehörte kirchlich in die Diözese Mainz, aber mitten hinein in unsere Gegend streckte sich ein Zipfel der Diözese Trier mit dem Archidiaconat Dietkirchen und dessen Dekanat, dem Erzpriesterstift Weklar, das den alten Mittellahngau und die Grafschaft Gleiberg bildete. Als ehemaliger Bestandteil der Grafschaft gehörte daher Gießen mit seinem zugehörigen Amt (darin u. a. Großen-Linden, Heuchelheim, Wiesfeld) zu diesem kirchlichen Verband. Aber während des ganzen Mittelalters hat Gießen keine eigentliche Pfarrkirche gehabt, seine Pfarrkirche war vielmehr das dem hl. Petrus geweihte Kirchlein zu Selters, eines der ältesten in der Gegend, denn es stammt aus dem 8. Jahrhundert. Dieses Selters war die Mutterkirche der Kapelle des hl. Pankratius in der Stadt, wohin sich aber allmählich der Hauptgottesdienst zog, ganz naturgemäß, denn hier saß die Bevölkerung im Schutz der Burg und der Stadtmauern. Der Pfarrer hatte schon im 13. Jahrhundert seinen Wohnsitz in der Stadt, die Kapelle vergrößerte sich, erhielt mehrere Altäre mit Altaristen zu ihrer Versorgung, hier wurde getauft und begraben, also alle pfarramtlichen Handlungen vorgenommen, die kirchenrechtlich nur der Pfarrkirche zustehen. Daher finden wir auch zwei Kirchhöfe vor, einen bei Selters und einen bei der Pankratiuskapelle, die beide von Philipp an den Nahrungsberg verlegt wurden, als er die Festungswerke erbauen ließ. Den unsicheren Zustand kennzeichnet es, wenn die Gießener Kirche vom Erzbischof von Trier oder seinen Offizialen und vom Patron, dem Landesherrn, abwechselnd Pfarrkirche und Kapelle genannt wird. Vielleicht hat man die Kirchen in Selters und Gießen überhaupt als Einheit betrachtet, die sie tatsächlich waren, denn der Ablassbrief Papst Benedikts XII. vom Jahre 1336 ist für beide gemeinsam ausgestellt<sup>1)</sup>.

In der Zeit, die der Reformation unmittelbar vorausging, war das religiöse Leben der Stadt recht rege, obgleich hier weder ein Kloster

<sup>1)</sup> J. J. Winckelmann, Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, S. 210.

noch ein Stift bestand. Es sprach sich aus in der Gründung religiöser Bruderschaften, die sich zu Gebet und Werken der Barmherzigkeit vereinigten, und in der Stiftung von Kapellen und Altären und ihrer Dotierung zum Unterhalt der Priester. Im Jahre 1489 war eine kleine Kapelle bei dem Spital der Sondersiechen, der Aussätzigen, also einem Lepusheim, ungefähr an der Stelle des Mettenheimerschen Hauses an der Wieseckbrücke in der Frankfurter Straße, von dem Gießener Bürger Hinze Sauermantel gebaut worden mit einem Altar, an dem jede Woche ein Altarist der Pankratiuskapelle „den armen Menschen“ eine Messe lesen sollte, bis die Stiftungen groß genug sein würden, einen besonderen Priester für den Altar aus ihnen zu unterhalten. Des Stifters Sohn war hierzu ausersehen<sup>1)</sup>. Noch im Jahre 1501 hören wir von solcher Zustiftung<sup>2)</sup>.

Zwei weitere Stätten, an denen die Gläubigen auf ihrem Weg zu oder von der Arbeit eine kurze Andacht verrichten konnten, zwei Heiligenhäuschen, waren vorhanden. Eines stand am Dswaldsgarten hinter dem Garten des Herrn v. Schwalbach, das andere vor dem Walltor. Bei dem Heiligenhaus am Dswaldsgarten lag auch ein Acker, der der Kirche gehörte und im Jahre 1501 an Melchior v. Schwalbach verkauft wurde<sup>3)</sup>. Der Burgmann v. Schwalbach war einer der „Baumeister“ der Kirche. An der Verwaltung des Kirchenvermögens waren in Gießen die beiden Korporationen, Burgmannschaft und politische Gemeinde, beteiligt, weil beide zusammen die Kirchengemeinde bildeten, ähnlich wie in der Märkerei beide zusammen die Markgenossenschaft. Die Vorsteher der Verwaltung des Kirchenvermögens wurden „Baumeister“ genannt, weil ursprünglich die Bautätigkeit die Hauptaufgabe der Verwaltung war. Von den beiden Körperschaften stellte jede einen Baumeister.

Um diese Zeit wurde an der Pankratiuskirche gebaut, der Turm war 1484 begonnen worden. Im Jahre 1514 bestätigt der Erzbischof von Trier als Diözesanoberhirte einen der Kirche verliehenen vierzig-tägigen Ablass für alle, die zu ihrem Bau und ihrer Ausschmückung beisteuern<sup>4)</sup>. 1520 war das Werk vollendet, und am Maria-Magdalenenentag, am 22. Juli, wurde eine Holzskulptur, eine Beweinung (Pietà), und ein geschnitztes Holzrelief mit Heiligenbildern geweiht. Die

<sup>1)</sup> Nach dem handschriftl. Urkundenbuch der Stadt Gießen a. d. J. 1864 im Stadtarchiv daselbst (= GUB.). Dr. der Urkunde im Staatsarchiv Darmstadt.

<sup>2)</sup> Diese Zeitschrift Bd. 7 (1897) S. 104 Nr. 20.

<sup>3)</sup> GUB. I S. 684 Nr. 257. Dr. im St. A. Darmstadt.

<sup>4)</sup> GUB. I S. 744 Nr. 272. Dr. in Darmstadt.

gewiß nicht wertlosen Kunstwerke sind verloren gegangen. Ein großes Kirchenfest war mit der Weihe dieser Bilder, des Turmes und des Erweiterungsbaues, den wir wohl annehmen dürfen, verbunden. Der Erzbischof von Trier und sein Generalvikar erteilen bei dieser Gelegenheit Ablässe von je 40 Tagen für alle, die zur Anbetung der Bilder die Pankratiuskapelle besuchen, ein Vater Unser und den Englischen Gruß beten, ferner allen, die sich an Sonn- und Festtagen und bei schweren Wettern am Läuten der Glocken in der Pfarrkirche zu Selters oder der Pankratiuskapelle beteiligen<sup>1)</sup>. Dies geschah drei Jahre nachdem Luther seine 95 Thesen an der Wittenberger Schloßkirche angeschlagen hatte. Aber wir sind nicht mehr weit entfernt von dem Durchbruch der reformatorischen Gedanken in Hessen und auch in unserer Stadt.

Der große Bauernaufbruch des Jahres 1525 warf seine Wellen bis an die Grenzen der Landgrafschaft Hessen. Die Stifter Fulda und Hersfeld wurden von ihm überflutet, aber das Hessenland blieb im großen und ganzen verschont, nur an einzelnen Stellen, in Bach a. d. Werra, Rotenburg a. d. Fulda, Treysa a. d. Schwalm, in Wetter und anderwärts, endlich auch bei uns in Gießen, war es zu ernstern Zwischenfällen gekommen, die leicht an Ausdehnung hätten gewinnen können, wenn es nicht dem klugen und maßvollen Verhalten des jungen Landgrafen Philipp gelungen wäre, die Gefahren zu bannen. Die Unruhen richteten sich fast durchweg gegen die Behörden, den Adel und die Geistlichkeit, denen Bedrückungen des gemeinen Mannes vorgeworfen wurden, nicht gegen den Landesherrn. Die Bewegung war zunächst eine soziale, wenn auch dabei die Bezeichnung „Evangelische Brüder“ für die Aufständischen gebraucht wird. In Gießen haben die Unruhen während des größten Teiles des Jahres 1525 angedauert und ihren Höhepunkt im Winter 1525/26 erreicht; sie wurden unterdrückt, um dann in der Osterzeit 1526 abermals, nun aber mit ausgesprochen religiöser Richtung, in Erscheinung zu treten. Hierüber hat H. Haupt in der Philipp-Festschrift des Historischen Vereins 1904 berichtet und die einschlägigen Aktenstücke mitgeteilt<sup>2)</sup>. Danach ist zweifellos schon im Frühjahr 1526 in der Kirche zu Selters das Evangelium gepredigt und von den Gießener Anhängern der neuen Lehre gehört worden, was ihnen von den altgläubig gebliebenen Beamten,

1) GUB. I S. 751 Nr. 274. Dr. in Darmstadt.

2) Philipp der Großmütige. Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit. Hg. v. d. Hist. Verein f. d. Großherzogtum Hessen. Marburg i. H. 1904. S. 444—459.

Bürgermeister und Rat zum Vorwurf gemacht wurde<sup>1)</sup>. Philipp hatte jene zwar zur Ruhe vermahren lassen, aber von einem scharfen Vorgehen gegen sie abgesehen und ihnen die Entsendung eines „geschickten, gelehrten und frommen Predigers“ in Aussicht gestellt<sup>2)</sup>. Ist dieses Versprechen — etwa nach der Synode von Homberg — erfüllt worden, dann ist Daniel Grefser<sup>3)</sup> nicht der erste evangelische Pfarrer in Gießen gewesen. Dennoch ist ein anderer Zusammenhang möglich. Wenn es nämlich richtig ist, daß zu Selters evangelisch gepredigt worden und der Rat der Stadt altgläubig gewesen ist, dann besteht ein auffallendes Zusammentreffen zwischen dem Abbruch der Selterskirche und der Tatsache, daß wir vor dem Amtsantritt Daniel Grefers 1532 einen evangelischen Pfarrer in Gießen nicht kennen, denn der Abbruch der Kirche fällt fast genau in dieselbe Zeit, in die Jahre 1530—33, nicht ohne Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1532 selbst. Es wäre daher denkbar, daß Rat und Burgmannschaft der neuen Lehre noch weiterhin Widerstand entgegengesetzt hätten, bis Philipp bei Gelegenheit des Festungsbaues, der die Entfernung der Kirche und der übrigen Gebäude zu Selters zur Notwendigkeit machte, der inzwischen weiter gewachsenen evangelischen Gemeinde die Pantkratuskirche übergab, in die dann Grefser allerdings als erster Gießener evangelischer Pfarrer einzog.

Man darf überhaupt nicht an eine plötzliche allgemeine oder gar gewaltsame Reformierung denken, in Gießen so wenig wie sonst in Hessen, denn die katholischen Altaristen in unserer Stadt blieben noch längere Zeit im Besitz ihrer Benefizien, d. h. doch wohl, daß sie ruhig weiter amtierten. So gestattet Landgraf Philipp erst im Jahre 1540 dem Bürgermeister und Rat, das seither von Friedrich Schütz besessene Lehnen des Ciriacusaltars an sich zu nehmen und die Einkünfte einem Schulmeister zuzuwenden<sup>4)</sup>. Und in der Schulordnung von 1543 wird ausdrücklich bestimmt, daß künftig freier werdende Benefizien zur Befoldung des Locaten, d. i. des 2. Schulmeisters, verwendet und damit die Stadtkasse und der Kirchenkasten, die seither die Befoldung ge-

<sup>1)</sup> Schreiben von Rentmeister, Bürgermeister usw. an den Statthalter a. d. Lahn. N. a. D. S. 458.

<sup>2)</sup> N. a. D. S. 450 f.

<sup>3)</sup> Über ihn s. Friß Hermann in dieser Zeitschrift Bd. 9 (1900) S. 20—40. Ein Sohn Grefers kam 1566 nach Gießen. Das Bürgermeisterregister dieses Jahres verzeichnet unter Gemeine Ausgiff: 4 alb. Daniel Grefers son, hat umb ein zehring angesucht.

<sup>4)</sup> GUB. II S. 197 Nr. 26. Dr. früher im Stadtarchiv, jetzt nicht mehr auffindbar.

meinsam aufzubringen hatten, zu gleichen Teilen entsprechend entlastet werden <sup>1)</sup>).

Wie sehr die alten und neuen Verhältnisse in den ersten Jahrzehnten der Reformation noch ineinander griffen, wie wenig eine reinliche Scheidung durchgeführt war und auch nicht durchgeführt werden konnte, zeigen gerade diese Bestimmungen; eine Pfarrererennennung vom Jahre 1539 deutet nach derselben Richtung. Der Gießener Burgmann Konrad v. Elterhausen zu Muschenheim war Patron und Collator der Kirche zu Lüzellinden und überträgt nun dem Vikar Georg Ebel zu Gießen, Sohn des Bürgers Gerlach Ebel daselbst, die Pfarre „sampt dem Altar unßer I. Frauen in der obgemelten phar“, nachdem der Vikar versprochen hat, „das heilig evangelium dem volck treulich zu lesen und zu predigen“ <sup>2)</sup> Also ist der Vikar Ebel vielleicht bis dahin noch katholisch gewesen, jetzt wird ihm mit dem evangelischen Pfarramt zugleich auch noch der in der Kirche zu Lüzellinden befindliche Altar der hl. Jungfrau Maria übertragen, der für den evangelischen Gottesdienst gar keine Bedeutung mehr hat. Natürlich nur eine altergebrachte Form der Belehnung, aber doch bezeichnend für das Fortwirken der alten Verhältnisse in den neuen.

Nachdem einmal die Reformation eingeführt ist, haben die Gießener auch gleich zwei Geistliche. Der ebengenannte Georg Ebel kann auch lutherischer Vikar gewesen sein, bestimmt aber haben wir 1543 neben dem Pfarrer einen Kaplan, den die Schulordnung ausdrücklich nennt, wie wir sehen werden.

In engem Zusammenhang mit der Kirche stand das Schulwesen. Der Unterricht lag in den Händen der Geistlichkeit, die während des Mittelalters hauptsächlich für den Nachwuchs ihres Berufes sorgte. Eine öffentliche Schule bestand aber schon im 15. Jahrhundert, aus dessen Ende wir den Schulmeister Hermann kennen. Im Jahre 1502 empfiehlt der fürstliche Rentmeister Balthasar v. Schrautenbach Bürgermeister und Rat, den Sohn des Heinrich Löber, den Albert Löber, als Kindermeister anzunehmen, da er gehört habe, daß der Rat beabsichtige, „die schule hie zu Gießen mit einem anderen kindermeister zu besetzen“ <sup>3)</sup>. Wenn er dabei sagt, der Rat möge den Albert Löber „ein zyt lang, wie deshalb ewr ordnung und gewonheit ist, mit der schul versehen“, so entnehmen wir daraus, daß auch schon eine bestimmte Schulordnung bestand und daß das Schulamt nicht grundsätzlich auf

<sup>1)</sup> Ratsprotokolle 1542 ff. fol. 253 a. Stadtarchiv.

<sup>2)</sup> GUB I S. 782, Nr. 282. Dr. in Darmstadt.

<sup>3)</sup> GUB. II,1 S. 131 Nr. 17.

Lebenszeit vergeben wurde. Nach der Einführung der Reformation wurden die Einkünfte der Altaristen zur Besoldung des Schulmeisters verwandt. Philipp der Großmütige gestattet, wie wir oben sahen, 1540 der Stadt, das Lehen des Ciriacus=Altars hierzu zu nehmen, geschehe dies aber nicht, müsse es wieder dem Landgrafen heimfallen<sup>1)</sup>.

Eine evangelische Schulordnung liegt uns vor aus dem Jahre 1543, als Amtmann, Pfarrer, Bürgermeister und Rat den Johannes Becius aus Hersfeld zum Schulmeister bestellen<sup>2)</sup>. Da in der Ordnung auch von Autoren, die gelesen werden sollen, die Rede ist, so erfahren wir, daß es sich um eine Lateinschule handelt. Der Religionsunterricht aber bildete die Grundlage: Der Schulmeister soll „die jugent hie der burger auch außlendigen Kinder, zu Gottes ehr und desselben forcht, zu ehren und thuegenden mit vleiß uffziehen und anhalten“. Ferner: er soll sie in guten Künsten mit Lesen und Repetieren unterweisen, wozu der Lehrplan von ihm mit Pfarrer und Kaplan zu vereinbaren ist. Die Schulaufsicht liegt also in den Händen des Pfarrers, wie nach der Sitte der Zeit die Schule überhaupt geistliche Anstalt ist. Der Schulmeister ist verpflichtet, nach Anweisung des Pfarrers „den core mit gesange und andern Gottes diensten“ zu halten und sonderlich — was früher nicht gewesen ist — jeden Mittwoch und Freitag morgens vor der Frühpredigt des Pfarrers oder des Kaplans mit den Schülern, die sich dazu eignen, im Chor einen Psalm und das Vaterunser mit Andacht singen und alsdann mit ihnen züchtig zur Schule zurückgehen. Am Mittwoch, später an einem beliebigen Tag jeder Woche, sind die Schüler fleißig im Beten und in der heiligen Schrift, dann auch im Katechismus zu unterweisen. Über alles, was sie gelernt haben, sind, wie seither, zu gehörigen Zeiten Examina abzuhalten. Ein Nachmittag in der Woche war schulfrei, fiel aber ein Feiertag in die Woche oder eine Hochzeit, zu der den Jungen (um bei der Trauungsfeierlichkeit zu singen) freigegeben wurde, so durfta der Unterricht an dem sonst freien Nachmittag nicht ausfallen.

Einen breiten Raum in der Schulordnung nehmen die Bestimmungen über die Besoldung der Lehrer und das Schulgeld ein. Der Schulmeister soll jährlich aus dem Kirchenkasten haben 40 Gulden, den Gulden zu 26 Albus gerechnet. Hiervon gibt der Rat 2 Gulden. Dem Schulmeister will man auch einen Vocaten, d. i. einen Gehilfen, halten und ihm, wenn man ihn haben kann, 20 Gulden Jahrlohn geben, wo-

<sup>1)</sup> GUB. II, 1 S. 197 Nr. 26.

<sup>2)</sup> Ratsprotokolle 1542 ff. fol. 252 ff.

von der Rat dem Kasten 8 Gulden ersetzt. Dazu soll der Schulmeister von Michaelis 1543 ab jedes Vierteljahr von jedem einheimischen Schüler 2 Albus erheben und aus seiner Einnahme dem Vocaten jährl. 10 Gulden abgeben. Diese Bestimmung wurde später (wohl 1572) dahin abgeändert, daß beide das Schulgeld der einheimischen Schüler zu gleichen Teilen, der Schulmeister allein aber das Schulgeld der auswärtigen Schüler beziehen sollten. Über das bestimmte Schulgeld hinaus darf nichts gefordert werden, auch keine *accidentalia* außer im Winter Holz und 4 Lichte. Fremde Kinder von Adel zahlen dem Schulmeister jährlich 1 Gulden (später 1 Taler), von Kindern auswärtiger Bürgerlicher und Bauern aber wird nur  $\frac{1}{2}$  (später 1) Gulden verlangt.

In den Jahren 1572 und 1590 ist diese Ordnung erneuert und verbessert worden<sup>1)</sup>. Die Schule hatte bis dahin einen dritten Lehrer, den Tertiarius, erhalten, wodurch eine Änderung in den Besoldungen, die durchweg erhöht wurden, nötig geworden war. Es war auch vorgekommen, daß der Schulmeister statt des Holzes Geld von den Eltern erhalten hatte, sodaß die Schulstube kalt blieb. Deshalb ward bestimmt, daß jeder Schüler täglich 1 Scheit, 2 Brüder ebenfalls 1 Scheit, 3 Brüder aber zusammen 2 Scheite Holz zu liefern hätten. Wer das Holz von seinen Kindern nicht hintragen lassen wollte, mochte es kaufen und zur Schule fahren lassen. Dem Schulmeister aber war es untersagt, das Holz anders als zum Heizen der Schulstuben und der Stube der Lehrer zu verwenden.

Im Gemeindeleben fiel der Schule eine nicht unwichtige Rolle zu. Wir haben schon gesehen, daß die Mitwirkung bei den Gottesdiensten zu ihren Pflichten gehörte. Auch bei anderen Anlässen wurde ihre Betätigung gefordert. Bei Hochzeiten sang der Schülerchor, und wenn ein Mitbürger von Ansehen zu Grabe getragen wurde, folgten die Schüler unter Leitung der Schulmeister singend dem Sarge, eine schöne Sitte, die nicht wenig dazu beitrug, die Trauerfeierlichkeiten eindringlich und ergreifend zu gestalten. Der Schulmeister erhielt für seine Mühewaltung 4 Schilling, der Vocat 1 Schilling, jeder Schüler aber einen Weck. Am „Eschertag“, dem Aschermittwoch, pflegte der Schulmeister mit seinen Schülern auf dem Markt ein geistlich Spiel aufzuführen, wofür er und die Mitwirkenden ebenfalls eine Belohnung vom Rat erhielten. Die Bürgermeisterrechnung vom Jahre 1542 verzeichnet unter „Gemeine Außgiff“: 2 Gulden „dem scholmeister sampt den scholern und burgers sonen zur verehrung am Eschertag, als sie comediam Susanne uff dem margt agert haben“. An der gleichen Stelle enthält die

1) Ebenda. Die Veröffentlichung der Schulordnungen behalte ich mir vor.

Rechnung von 1546 folgende Ausgabe: 1 Gulden  $\frac{1}{2}$  Albus „uff den Eschertag ubertragen in beisein des rentmeisters, schultheißen, burgermeister und raths“, und noch 1585 finden wir eine Ausgabe von 4 Gulden 13 Albus „denen so die comediam agirt uff Tinerum“<sup>1)</sup>. Die im apokryphen 13. Kapitel des Propheten Daniel erzählte Geschichte von der schönen Susanne, dem Weib des Jojakim, und den beiden alten Presbytern war im Mittelalter ein beliebtes Thema für literarische und bildliche Darstellungen. Ein Fastnachtsspiel, dem sie zu Grunde liegt, ist bekannt; es schließt sich eng an den Text der Vulgata<sup>2)</sup> an. Zweifellos hat es sehr viel mehr Fassungen gegeben, die sich kaum wesentlich voneinander unterschieden haben werden. Ein solches Spiel ist das im Jahre 1542 aufgeführte gewesen. In den beiden anderen Nachrichten fehlt leider die Angabe des Stückes.

<sup>1)</sup> Die Rechnungen im Stadtarchiv.

<sup>2)</sup> Das Spiel bei Adelbert Keller, Fastnachtsspiele aus dem 15. Jahrhundert, Nachlese, Nr. 129, = Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart Bd. 46 (1858), S. 231 ff. über die Erzählung selbst vgl. N. Brüll, Das apokryphische Susanna-Buch, in den Jahrbüchern für Jüdische Geschichte und Literatur, Jahrg. 3, Frankfurt a. M. 1877, S. 1—69. Eine niederdeutsche Dichtung ist als Bruchstück erhalten und im Neuen vaterländischen Archiv für die Kenntnis d. Königreichs Hannover, Bd. 5, Lüneburg 1824, S. 147—152 abgedruckt (vgl. Goedeke, Grundriß z. Gesch. d. deutschen Dichtung I, 471).

